

Mehrstaatigkeit/kein automatischer Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Mehrstaatigkeit bedeutet, dass eine Person zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten gleichzeitig besitzt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Kind **mit Geburt** mehrere Staatsangehörigkeiten erwirbt, weil der Vater eine andere Staatsangehörigkeit als die Mutter besitzt (Abstammungsprinzip). Aber auch wenn das Kind in einem Land geboren wird, das die Staatsangehörigkeit nach dem sogenannten Territorialitätsprinzip vermittelt, kann bei Geburt Mehrstaatigkeit entstehen, weil neben der Staatsangehörigkeit der Eltern (Abstammungsprinzip) auch die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes (Territorialitätsprinzip) erworben wird.

Seit 27.06.2024 erfolgen in Deutschland Einbürgerungen generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Ggf. geht die ausländische Staatsangehörigkeit jedoch automatisch verloren. Hierzu können die zuständigen konsularischen Vertretungen der Heimatstaaten Auskunft erteilen.

Deutsche Staatsangehörige können seit 27.06.2024 ausländische Staatsangehörigkeiten erwerben, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren. Im Rahmen des Verfahrens zum Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit kann jedoch eventuell die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit durch den ausländischen Staat gefordert werden. Diesem Verlust kann dann nicht mehr mit einer Beibehaltungsgenehmigung vorgebeugt werden.